

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung über die Gebühren für die Benützung der Märkte (Marktgebührensatzung)

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benützung der stadteigenen Verkaufseinrichtungen, der Verkaufseinrichtungen der Marktbezieher bzw. der Verkaufsflächen auf dem Marktplatz der Stadt Wolfratshausen für Wochenmärkte, Jahrmärkte und den Christkindlmarkt (§ 1 Nr. 1 - 3 Marktsatzung) sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2

Gebührenberechnung und Gebührenverzeichnis

- 1) Die Gebühren werden für jeden Jahrmarkt (§ 1 Nr. 2 Marktsatzung) und für den Christkindlmarkt (§ 1 Nr. 3 Marktsatzung) einmalig erhoben. Für den Wochenmarkt nach § 1 Nr. 1 der Marktsatzung kann die Gebühr halbjährlich mittels Einzugsermächtigung eingezogen werden.
- 2) Für die Überlassung
 1. einer **Verkaufsfläche** beträgt die Gebühr je Markttag mindestens 16,00 € (bis zu 4 m. Bei Verkaufsflächen über 4 m Frontfläche ist pro zusätzlichem laufenden Meter eine Gebühr von 4,00 € zu entrichten;
 2. beim Verleih einer **stadteigenen Verkaufseinrichtung** nach § 9 der Marktsatzung beträgt die Gebühr 150,00 € (bis zu 2 Tage). Für jeden weiteren Tag beträgt die Gebühr 50,00 €
 3. für den Wolfratshauser Christkindlmarkt werden folgende Gebühren erhoben:

• für Stand ohne Gastronomie	220,00 €
• für Stand mit Gastronomie	350,00 €
• für Stand mit Gastronomie und 3m Anbau	480,00 €
• für Vereine ohne Gastronomie	150,00 €
• für Vereine mit Gastronomie	250,00 €
• Geb. ohne städt. Stand	60,00 € pro lfd. Meter
• Geb. ohne städt. Stand mit Gastronomie	110,00 € pro lfd. Meter

- 3) Die Stadt Wolfratshausen kann für den Christkindmarkt nach § 1 Nr. 3 der Marktsatzung ermäßigte oder kostenlose Nutzung zulassen, wenn ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht und die Einnahmen des Marktbeziehers überwiegend karitativen, sozialen oder ähnlichen Einrichtungen zufließen.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die stadteigenen Verkaufseinrichtungen oder die zuge teilten Verkaufsflächen benutzt oder nach § 1 Nr. 3 der Marktsatzung den Markt durchführt. Schuldner ist auch derjenige, für den die Verkaufseinrichtung oder Plätze benützt werden. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung der städtischen Verkaufseinrichtungen bzw. der Verkaufsflächen und wird am Tage des Marktes fällig. Für Wochenmärkte kann nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuld anderweitig fällig werden.
- 2) Belege über die Zahlung der Gebühren sind dem Bevollmächtigten der Stadt Wolfratshausen auf Verlangen vorzulegen. Der Bevollmächtigte der Stadt ist berechtigt, die Gebührenschuld am Markttag direkt einzufordern.

§ 5

Gebührenrückerstattung

Werden Verkaufseinrichtungen oder Verkaufsflächen nach Entrichtung der Gebühr nicht, oder nur zeitweise benützt, so besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Gebührenrückerstattung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 15.09.1993 außer Kraft.

Wolfratshausen, 12.02.2014

gez.

Helmut Forster
Erster Bürgermeister